

Vergütungssätze VR-OD 5

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires Music-on-Demand zum privaten Gebrauch (ausgenommen Rufmelodien)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Anwendungsbereich

Die Vergütungssätze gelten ausschließlich für Music-on-Demand Audio-(Musikaufnahmen) und Music-on-Demand Musikvideo-Angebote (Konzertmitschnitte, Videoclips, etc.) einschließlich Plattformen mit nutzer-generierten Inhalten im Internet oder ähnlichen Datennetzen (Music-on-Demand-Angebote), welche die Speicherung von Werken sowie deren Zugänglichmachung gegenüber dem Endnutzer zum Streaming und/oder Download beim Endnutzer zum Gegenstand haben, ausgenommen Rufmelodien. Die Vergütungssätze gelten ebenfalls für Music-on-Demand-Angebote für die mobile Nutzung durch den Endnutzer.

Bestandteil des Music-on-Demand-Angebots ist die Möglichkeit zur Auswahl eines oder mehrerer Werke oder die Auswahl einer vorgegebenen Zusammenstellung von Werken durch den Endnutzer zum privaten Gebrauch.

Endnutzer ist diejenige Person, welche das Music-on-Demand-Angebot entgeltlich oder unentgeltlich zum privaten Gebrauch wahrnimmt.

II. Vergütungen

1. Prozentvergütungen

Die nachstehenden, unterschiedlichen Prozentvergütungen für die Nutzung der Werke des GEMA-Repertoires richten sich nach den jeweiligen geldwerten Vorteilen. Die geldwerten Vorteile werden nach Abzug der Mehrwertsteuer der Vergütungsberechnung zugrunde gelegt.

Die Vergütung beträgt 15 % des Endverkaufspreises.

Bei Abonnemententgelten beträgt die Vergütung 15 % der betreffenden Entgelte.

Im Falle von sonstigen geldwerten Vorteilen, wie z.B. geldwerte Vorteile aus Werbung, Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften, beträgt die Vergütung 22,5 % der betreffenden geldwerten Vorteile.

Getrennt finanziert oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungsentgelte, sind den vorstehenden geldwerten Vorteilen für die Vergütungsberechnung hinzuzurechnen.

GEMA Vergütungssätze VR-OD 5

Direkte Auslandseinnahmen oder indirekte Auslandseinnahmen des Music-on-Demand-Angebots, z.B. aus Werbung, Sponsoring etc., die Deutschland betreffen, sind den jeweiligen Deutscheinnahmen oder anteilig den jeweiligen Deutschlandeinnahmen zuzurechnen.

In den Fällen, in denen das Music-on-Demand-Angebot unterschiedliche geldwerte Vorteile aufweist, findet auf jeden der unterschiedlichen geldwerten Vorteile und die diesen zuzurechnenden Nutzungsvorgängen die entsprechende Prozentvergütung Anwendung. Die Gesamtvergütung errechnet sich aus der Summe der sich hiernach ergebenden Einzelvergütungen.

Es gelten nachstehende Mindestvergütungen je Werk, wenn die Prozentvergütung unter Berücksichtigung der Anteilsberechnung gemäß Abschnitt II. Ziffer 3. zu einer niedrigeren Vergütung je Werk führt als die Mindestvergütung.

2. Mindestvergütungen

Die nachstehenden, unterschiedlichen Mindestvergütungen richten sich nach den jeweiligen geldwerten Vorteilen, ausschließlich Mehrwertsteuer.

Im Falle von Music-on-Demand-Angeboten mit gänzlicher oder teilweiser Finanzierung auf der Grundlage von Endverkaufspreisen oder Abonnemententgelten oder sonstigen geldwerten Vorteilen, wie z.B. aus Werbung, ausgenommen Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften, beträgt die Mindestvergütung je entgeltlich oder unentgeltlich genutztes Werk aus dem GEMA-Repertoire mit einer Spieldauer bis zu fünf Minuten € 0,1278.

Ist die Spieldauer des Werkes länger als fünf Minuten, wird für jeweils jede weitere Minute eine Vergütung je Werk von einem Fünftel der Mindestvergütung gemäß vorstehendem Absatz zusätzlich berechnet.

Wird ein Music-on-Demand-Angebot in Teilen oder gänzlich durch Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäfte oder Verkäufe von anderen als zum Music-on-Demand gehörenden Leistungen oder Produkten finanziert, so beträgt die Mindestvergütung € 0,1916 je entgeltlich oder unentgeltlich genutztes Werk aus dem GEMA-Repertoire mit einer Spieldauer von bis zu fünf Minuten.

Ist die Spieldauer des Werkes länger als fünf Minuten, wird für jeweils jede weitere Minute eine Vergütung je Werk von einem Fünftel der Mindestvergütung gemäß vorstehendem Absatz zusätzlich berechnet.

In den Fällen, in denen das Music-on-Demand-Angebot unterschiedliche geldwerte Vorteile aufweist, findet auf jeden der jeweiligen geldwerten Vorteil und die diesen zuzurechnenden Nutzungsvorgängen die entsprechende Mindestvergütung Anwendung.

3. Anteilsberechnung

Im Falle von Music-on-Demand-Angeboten, bei denen Werke des GEMA-Repertoires zusammen mit Inhalten, an denen die GEMA keine Rechte inne hat, genutzt werden, z.B. bei Abonnementmodellen, erfolgt ein Abzug von den geldwerten Vorteilen gemäß Abschnitt II. Ziffer 1. für den nicht dem GEMA-Repertoire zuzurechnenden Nutzungsanteil. Wenn der betreffende Anteil, der nicht dem GEMA-Repertoire zuzurechnen ist, nicht rechtzeitig vor der Nutzung nachgewiesen wurde, wird er von der GEMA festgesetzt.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Einwilligung

(1) Die Einwilligung für das Music-on-Demand-Angebot mit Download umfasst ausschließlich die Rechte gemäß § 16 und § 19 a Urheberrechtsgesetz. Zum Zwecke der Veranschaulichung und beschränkt auf diesen Zweck sind dies folgende Nutzungshandlungen:

- Werke des GEMA-Repertoires aufzunehmen und für die Nutzung technisch aufzubereiten sowie
- Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z.B. Serverrechner) einzubringen und
- die Zugänglichmachung zu ermöglichen.
- Ggf. die Speicherung des Werkes auf einen Datenträger beim Endnutzer zum privaten Gebrauch (Download).

(2) Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf das Recht zur Verbindung von Werken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, nicht auf das Angebot von dramatisch-musikalischen Werken, weder vollständig, noch als Querschnitt, noch in größeren Teilen (sog. „Große Rechte“), sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechten am Notenbild oder Textbild.

(3) Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist, unabhängig von den nach den gegenständlichen Vergütungssätzen einzuholenden Einwilligungen gemäß Abschnitt III, Ziffer 1. Absatz (1).

(4) Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses im Music-on-Demand-Angebot mit Download zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Werkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 Urheberrechtsgesetz genügen.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Einbringung von Werken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art für Rechte gemäß Abschnitt III. Ziffer 1. Absatz (1) eingeholt wurde.

3. Music-on-Demand-Angebote als Teilbereich von Plattformen

Die gegenständlichen Vergütungssätze gelten auch für Music-on-Demand-Angebote als Teilbereich von Plattformen mit anderen Nutzungsformen.

4. Abgrenzung

Die Vergütungssätze finden keine Anwendung für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Form von Ruftonmelodien zum privaten Gebrauch oder Freizeichenuntermalungsmelodien.

Soweit das Music-on-Demand-Angebot für den privaten Gebrauch auch andere als die mit diesen Vergütungssätzen geregelten Nutzungen umfasst und/oder Rechte berührt, sind die betreffenden Rechte gesondert nach den einschlägigen Vergütungssätzen zu erwerben.

GEMA Vergütungssätze VR-OD 5

5. Rechte Dritter

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

6. Räumliche Geltung

Diese Vergütungssätze gelten für Music-on-Demand Nutzungen durch Endnutzer, die innerhalb Deutschlands erfolgen.

7. Gesamtvertrag

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für die Vergütungssätze VR-OD 2 geschlossen hat, wird bei Abschluss des Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt. Eine Bedingung für den Abschluss eines Gesamtvertrages ist die Vereinbarung elektronischer Nutzungsmeldungen sowie der Schutz der Werke gegen unrechtmäßige Nutzungen, entsprechend der verfügbaren technischen Standards.

8. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab 01.01.2009.

Mehr Informationen zu den Tarifen der GEMA sowie Formulare zur Anmeldung:
www.gema.de